

Satzung der Musikkapelle Markt Cadolzburg

Musikzug der FFW und Jugendblaskapelle St. Otto

Gegründet am 16. Januar 2004

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

Musikkapelle Markt Cadolzburg

Musikzug der FFW und Jugendblaskapelle St. Otto

1.2 Er hat seinen Sitz in 90556 Cadolzburg

2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist, die Ausbildung und Fortbildung des Musiknachwuchses und der aktiven Musiker zu organisieren und zu fördern sowie durch entsprechende Auftritte die Blasmusik im Markt Cadolzburg in der Öffentlichkeit positiv darzustellen und somit das Blasmusikwesen in Cadolzburg langfristig zu erhalten und auszubauen.

Der Verein wird zu diesem Zweck regelmäßige Proben abhalten, für Musikernachwuchs werben und entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen und unterstützen.

2.2 Der Verein geht aus dem Musikzug der FFW Cadolzburg und der Jugendblaskapelle St. Otto Cadolzburg hervor. Er führt eine seit 1848 nachweislich bestehende Blasmusiktradition in Cadolzburg fort. Er fühlt sich verpflichtet, Veranstaltungen der dieser Tradition verbundenen Institutionen in angemessener Weise zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Marktgemeinde Cadolzburg, die FFW Cadolzburg sowie die christlichen Kirchengemeinden.

3 Geschäftsjahr

3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

4.2 Mitglieder können natürliche Personen *sowie Vereine* und Gruppierungen sein.

4.2.1 Natürliche Personen

4.2.1.1 Aktives Mitglied ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt, Mitglied des Vorstandes oder aktiver Musiker ist.

4.2.1.2 Nachwuchsmusiker sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter für aktive Musiker noch nicht erreicht haben oder in vom Verein organisierten und vermittelten Ausbildungsmaßnahmen stehen. Sie werden mit Erreichung des Mitgliedsalters oder dem Ende der Ausbildung als aktive Mitglieder übernommen.

4.2.1.3 Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt.

4.2.2 Vereine und Gruppierungen werden durch den jeweiligen Vorstand vertreten. In der JHV haben Sie eine Stimme.

4.2.3 Gemeinde

Die Marktgemeinde Cadolzburg ist in Person des 1. Bürgermeisters oder eines hierfür bestimmten MGR Mitglied im Verein.

4.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

- 4.4 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 4.5 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- 4.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Blasmusik oder den Blasmusikverein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Vorstand und Geschäftsführender Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig, die Hauptversammlung ist nach ordentlicher Einladung immer beschlussfähig. Sie beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann –ganz oder teilweise- auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8 Hauptversammlung

Der Verein hat jährlich einmal eine ordentliche Jahreshauptversammlung nach den gängigen Richtlinien abzuhalten. Die JHV findet im 1. Quartal des Folgejahres statt.

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im Februar des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch öffentlichen Aushang im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung in einem lokalen Anzeiger einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
- d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
- g) die Auflösung des Vereins

9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Dem Vorsitzenden Vorstand
2. 2. Vorsitzendem
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Zwei Beisitzern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder
6. Einem Beisitzer aus dem Kreis der fördernden Mitglieder
7. 1 Jugendvertreter (Höchstalter: 24 Jahre)
8. Je 1 Vertreter der Marktgemeinde; FFW; Pfarrgemeinde St. Otto (Kann-Regelung)
9. Der Dirigent kann an Sitzungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich. Unabhängig davon kann dem Dirigenten des Gesamtorchesters oder anderen Mitgliedern im Falle der Tätigkeit als Ausbilder eine angemessene Entschädigung ausbezahlt werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er beschließt alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch 5 x jährlich. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

Der jährliche Auftrittsplan wird vom Vorstand beschlossen. Kurzfristige Änderungen können vom Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

10 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stv. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stv. Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von Euro 1000 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassier fertigt nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

11 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

12 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

13 Auflösung

Über die Auflösung kann nur in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere – ggf. außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Cadolzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden wird.